

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Nabburg (Wasserabgabesatzung – WAS –)

vom 11.12.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Nabburg folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Nabburg (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 24.10.2024 (ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang an der Amtstafel der Stadt Nabburg vom 25.10.2024 bis 15.11.2024) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 WAS erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Ortschaften Nabburg, Diendorf, Haindorf, Perschen, Neusath, Namsenbach, Eckendorf, Höflarn, Girnitz, Wiesmühle und Wölsenberg.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nabburg, den 11.12.2024

Zeitler
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der „**Ersten Satzung zur Änderung Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Nabburg (Wasserabgabesatzung -WAS-)**“ erfolgte am 13.12.2024 durch Niederlegung in den Räumen der Geschäftsstelle der

**Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
92507 Nabburg
Ebene 3, Zimmer 3.2.**

Hierauf wurde durch Aushang an der Amtstafel der Stadt Nabburg hingewiesen. Der Aushang wurde am 13.12.2024 angeheftet und am 30.12.2024 abgenommen.

Nabburg, den 07.01.2025



Zeitler
1. Bürgermeister

